

Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 03.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 40 Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt.

1. Wahlgang 1: **gewählt ist derjenige, der** mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter (also **mindestens 5 Stimmen**) **erhalten hat** (unabhängig von der Anzahl der anwesenden Gemeindevertreter).
2. Wahlgang 2: **gewählt ist derjenige, der** mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter (also **mindestens 5 Stimmen**) erhalten hat.
3. Stichwahl: mit den beiden Bewerbern, die aus dem 2. Wahlgang die höchste Stimmenzahl hatten, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält
4. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet dann das Los, das vom Bürgermeister gezogen wird.

Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und dieser zweimal die Mehrheit nicht erreicht hat, kann in der konstituierenden Sitzung kein Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl findet in der nächsten Sitzung statt. Dazu können dann auch neue Bewerber antreten.

Beschlussantrag

Wahlvorschläge zur Wahl des 1. stellv. Bürgermeisters

Wahl des 1. Stellv.	Wahlergebnis Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag			
	1. Wahlgang	2. Wahlgang	Stichwahl	Losentscheid
1.				
2.				
3.				

Wahlvorschläge zur Wahl des 2. stellv. Bürgermeisters

Wahl des 1. Stellv.	Wahlergebnis Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag			
	1. Wahlgang	2. Wahlgang	Stichwahl	Losentscheid
1.				
2.				
3.				

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n
Keine